

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 200./.../JI vom.. zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften (KOM(2008) 151)

(Ratsdokument 5213/08 - COPEN 4 - vom 14.1.2008)

erarbeitet von den Ausschüssen Europa und Strafrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris, Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden

Rechtsanwalt Andreas Max Haak, Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart

Rechtsanwalt Stefan Kirsch, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas **Pohl**, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf

Rechtsanwalt JR Dr. Norbert Westenberger, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal, Celle

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwältin Mila Otto, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, CCBE-Delegation, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Tido Park, Dortmund

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli 2008 BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2008

Verteiler:

Europäische Kommission Generaldirektion Energie und Verkehr

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Ausschuss Verkehr und Fremdenverkehr

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Deutscher Bundestag Rechtsausschuss Europaausschuss Ausschuss für Verkehr

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutscher Anwaltverein Bundesvorstand Neue Richtervereinigung Bundesverband der Freien Berufe Deutscher Richterbund e. V., Berlin Deutscher Juristinnenbund Strafverteidigervereinigung ADAC

C.H. Beck Verlag
Neue Zeitschrift für Strafrecht
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

I.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung bei Verkehrsdelikten erleichtert und so ein Rückgang der Verkehrsopferzahlen erzielt werden. Dies soll insbesondere durch die Einrichtung eines EU-Netzes für elektronischen Datenaustausch erreicht werden.

Bei Verkehrsverstößen, die mit einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen wurden, sollen mit Hilfe dieses Netzes die Fahrzeug- und Halterdaten ermittelt werden können. Dies soll es dem Deliktsstaat ermöglichen, auf Grundlage eines Formblattes einen Bescheid zu erlassen, mit welchem dem Halter die Zahlung einer Geldbuße aufgegeben wird. Bei Verweigerung der Zahlung der Geldbuße soll der Halter verpflichtet sein, nähere Angaben zu der Person zu machen, die das Fahrzeug bei Feststellung des Verstoßes geführt hat.

Das EU-Netz für den elektronischen Datenaustausch zur Ermittlung des Haltes soll bei den Verkehrsdelikten "Geschwindigkeitsüberschreitung" und "Überfahren einer roten Ampel", die von elektronischen Geräten erfasst werden, eingesetzt werden. Gleiches soll für "Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes" sowie "Fahren unter Alkoholeinfluss" gelten, bei dem eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten erforderlich sein kann.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Vorhaben, durch die Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrvorschriften eine Reduzierung der Verkehrsopferzahlen bis zum Jahre 2010 um 50 % erreichen zu wollen. Sie begrüßt auch, dass dieses Anliegen richtigerweise auf der Grundlage des EG-Vertrages aufgegriffen und dieses wichtige

Anliegen nicht ausschließlich über die Sanktionsbestimmungen des Unionsvertrages behandelt wird.

Allerdings hält die Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlag insoweit für problematisch, als mit der Einführung eines EU-Netzes zur Halterermittlung der Weg der Halterhaftung geebnet Denn obwohl zur Einführung würde. der Kommissionsvorschlag ausdrücklich betont, dass weder in die ordnungs- und strafrechtliche Einstufung von Verkehrsdelikten noch in die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Haftung eingegriffen werden soll, wäre der Vorschlag doch widersinnig, wenn gegen den Halter ein Bußgeldbescheid erlassen werden könnte und dieser dann aufgrund der Regeln des Heimatstaats des Halters nicht vollstreckungsfähig wäre.

Die Schaffung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen würde indes die Einführung der in Deutschland unbekannten Halterhaftung bedeuten. Dies lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab.

Eine Halterhaftung im fließenden Straßenverkehr ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Sie widerspricht der in Deutschland geltenden Rechtsauffassung, nach der eine Sanktion für Fehlverhalten erst dann erfolgen darf, wenn die persönliche Schuld der betroffenen Person festgestellt worden ist.

Zudem wird mit einer Geldbuße, die statt dem Fahrer dem Halter auferlegt wird, der Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie – nämlich eine verbesserte Verkehrssicherheit - nicht erreicht werden können: Nur wenn derjenige, der den Verstoß tatsächlich begangen hat, zur Verantwortung gezogen wird, kann die bezweckte "Denkzettelwirkung" erreicht werden.

Gegen eine automatisierte Auskunftserteilung spricht insbesondere auch die Vielzahl unterschiedlicher Verfahrensregeln in den Mitgliedstaaten. So steht dem Betroffenen in Deutschland ein verfassungsrechtlich garantiertes Auskunftsverweigerungs- und Zeugnisverweigerungsrecht zu, während beispielsweise das österreichische Recht im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Auskunftsverweigerungsrechte kennt, so dass deutsche Halter nach österreichischem Recht bestraft werden können. Eine

Vollstreckung dieser Bescheide durch deutsche Behörden widerspräche dem ordre public.

III.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass in Art. 5 der Inhalt des Bescheides festgelegt ist. Dies sollte dem Betroffenen eine Überprüfung der Vorwürfe ermöglichen. Bei der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften durch Gesetzgebung und Verwaltung der Mitgliedstaaten sollte die Kommission auf einer strengen Einhaltung dieser Vorgaben bestehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer muss nachdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Schaffung eines derartigen Informationssystems stets auch datenschutzrechtliche Belange in angemessener Weise Berücksichtigung finden müssen. Sie begrüßt ausdrücklich, dass in Art. 7 eine Mitteilungspflicht und ein Recht auf unverzügliche Berichtigung vorgesehen sind.